Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

2. Juli 2026

[redacted]
Referatsleiter Existenzsichernde Sozialleistungen und Langzeitarbeitslosigkeit
[redacted]@dgb.de

[redacted]
Referatsleiterin Wohnungs- und Verbraucher*innenpolitik
[redacted]@dgb.de

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Keithstraße 1
10787 Berlin

Vorbemerkung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund kritisiert die kurze Fristsetzung im Rahmen der Verbändeanhörung. Derart kurze Fristen entziehen der Funktion einer Verbändeanhörung im demokratischen Gesetzgebungsprozess die Grundlage.

Denn wenn Mittel in dem geplanten Umfang – unter den euphemistischen Schlagwörtern der „Vereinfachung und Fortentwicklung“ im Namen der Haushaltskonsolidierung gekürzt werden – darf dies nicht ohne Wiederspruch bleiben. Absehbar werden die geplanten Kürzungen zu einer massiven Einschränkung des Berechtigtenkreises der Wohngeldbezieher*innen führen und insbesondere Beschäftigte mit kleinen Einkommen, Familien und Rentner*innen zusätzlich belasten. Wir gehen daher davon aus, dass unsere Stellungnahme, trotz Fristüberschreitung, im weiteren Verfahren berücksichtigt wird.

Gesamtbewertung

Der DGB lehnt die geplanten massiven Kürzungen beim Wohngeld entschieden ab. Die Kürzungen sind völlig inakzeptabel, unsozial und gehen in die grundfalsche Richtung. Denn insbesondere Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen geraten zunehmend unter Druck, da steigende Mieten und Energiekosten ihre finanzielle Situation verschärfen. Laut einer Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes gelten derzeit 22 % der Bevölkerung (etwa 18,4 Millionen Menschen) nach Abzug der Wohnkosten als einkommensarm[1]

Anstatt jedoch dafür zu sorgen, dass das Leben bezahlbar bleibt, will die Regierung ausgerechnet beim Wohngeld kürzen. Diese Kürzungen sind ein sozialpolitischer Irrweg und zeugen von Ignoranz gegenüber den realen Problemen und

[1] Neue Studie: Armut nimmt durch hohe Mieten immer mehr zu | Parität Berlin

Stark in Arbeit.

Herausforderungen vieler Beschäftigter: Statt das Wohngeld, eine Leistung zur Abfederung hoher Wohnkosten, zu kürzen, müssen endlich die Mieten selbst wirksam begrenzt und gedeckelt werden.

Das Ausmaß der geplanten Kürzungen ist massiv: Insgesamt sollen 2,16 Milliarden Euro gekürzt werden – dies bedeutet de facto eine Halbierung der Gesamtausgaben von Bund und Ländern fürs Wohngeld, die die Bundesregierung auf 4,35 Mrd.[2] Euro für 2026 geschätzt hatte. Laut Bauministerin Verena Hubertz werden 400.000 Haushalte ihren Anspruch auf Wohngeld ganz verlieren[3] – das betrifft ein Drittel aller Ende 2024 registrierten Wohngeldhaushalte[4]. Da das Wohngeld eine einkommensabhängige Leistung ist, treffen die Kürzungen ausschließlich Haushalte mit bereits geringen Einkommen: In gut der Hälfte (53 %) der Wohngeldhaushalte leben Rentner*innen, in 40 Prozent der Wohngeldhaushalte leben Kinder, darunter viele in Haushalten von alleinerziehenden Elternteilen[5].

Die Kürzungen lassen sich in keiner Weise mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung begründen. Es gibt kein Naturgesetz zum Sparen im Sozialstaat – auch wenn der aktuell eingeschlagene Kurs der Bundesregierung dieser Annahme aufsitzt. Würden endlich Überreiche sowie sehr große Erbschaften und Vermögen stärker besteuert, um öffentliche Aufgaben zu finanzieren, wären die geplanten Kürzungen beim Wohngeld und anderswo obsolet.

Mit den geplanten Kürzungen werden, die im Jahr 2023 erzielten, substanziellen Fortschritte durch die „Wohngeld-Plus“-Reform weitgehend rückabgewickelt. Zum 1.1.2023 wurden die Regelungen des Wohngeldes stark verbessert. Im Ergebnis verdoppelten sich nahezu die Zahl der leistungsberechtigten Haushalte sowie die durchschnittlichen Auszahlbeträge. Kernstück der Reform war die dauerhafte

[2] Die Höhe der Kürzung beträgt im Haushaltsjahr 2027 1,5 Mrd. Euro und steigt in den Folgejahren an. Ab 2029, wenn die Neuregelungen vollumfänglich wirksam werden, beträgt die Kürzung 2,16 Mrd. Euro. Quelle: Referentenentwurf, S.2
[3] So Verena Hubertz gegenüber der Rheinischen Post, zitiert nach Die Zeit vom 19.6.2026
[4] Laut Statistischem Bundesamt bezogen zum Stichtag 31.12.2024 1.242.315 Haushalte Wohngeld. Neuere Daten liegen nicht vor.
[5] Vgl. Deutscher Mieterbund: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes, 26.06.2026, S. 3

Einführung einer Heizkostenkomponente. Das Wohngeldsystem, mit dem sich sehr zielgenau Haushalte mit geringem Einkommen erreichen lassen, wurde faktisch genutzt, um finanzielle Hilfen angesichts hoher Energiepreise auszahlen zu können. Da der Problemdruck und die Kostenbelastung von einkommensschwachen Haushalten durch hohe (Energie-)Preise ungebrochen anhalten, ist die hier geplante Kürzung unverantwortlich.

Entfällt ein Anspruch auf Wohngeld aufgrund der geplanten Kürzungen, kann zudem ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen bestehen. Bei solchen erzwungen Zuständigkeitsdiffusionen – hier von den kommunalen Wohngeldstellen hin zu den Jobcenter und Sozialämtern – besteht immer die Gefahr, dass Leistungsberechtigte im Behördendschungel verloren gehen. Gleichzeitig sind die Regelungen der Grundsicherungssysteme strenger und ungünstiger als beim Wohngeld und die verfügbaren Einkommen niedriger. Hinzu kommt: Erzwungene, massenhafte Wechsel zwischen den Leistungssystemen schaffen zusätzlichen Verwaltungsaufwand in erheblichen Umfang. Laut Referentenentwurf (RefE) wird erwartet, dass aufgrund der Kürzungen 163.000 Haushalte vom Wohngeld in die Grundsicherungssysteme fallen werden.[6]

Zu den Kürzungen im Einzelnen:

Aussetzen der Dynamisierung im Jahr 2027 (§ 43 Abs. 11 neu WoGG RefE)

Derzeit ist gesetzlich geregelt, dass die Werte des Wohngeldes alle zwei Jahre (zuletzt zum 1.1.2025) entsprechend der Miet- und Preisentwicklung fortgeschrieben werden (Dynamisierung). Die Anpassung zum 1.1.2027 soll jedoch ausgesetzt werden.

Die Aussetzung bedeutet einen realen Wertverlust der Wohngeld-Zahlung. Ohne die Dynamisierung führen nominell steigende Einkommen im Jahr 2027 zu sinkenden Wohngeldansprüchen, obwohl der finanzielle Unterstützungsbedarf bei

[6] Referentenentwurf, S. 72

der Miete unverändert geblieben ist. Hinzu kommt: Beim Wohngeld gelten Obergrenzen für sie sogenannte „berücksichtigungsfähige Miete“, das ist der Maximalwert, der in die Wohngeldformel und Wohngeldberechnung eingeht. Wird dieser Wert nicht fortgeschrieben, geht bei real weiter steigenden Mieten ein kleinerer Teil der individuell zu zahlenden Miete in die Berechnung ein.

Halbierung der Heizkostenkomponente (§ 12 Abs. 6 neu WoGG RefE)

Die in die Wohngeldberechnung einfließende Bruttokaltmiete wird um nach der Haushaltsgröße gestaffelte, pauschale Werte erhöht („dauerhafte Heizkostenkomponente“). Dadurch steigt die maßgebliche Gesamtmiete und in der Folge der Wohngeldanspruch.

Die Pauschalen liegen derzeit zwischen 96 Euro (Single-Haushalt) und 196 Euro (5-Personen-Haushalt) monatlich.[7] Diese Pauschalen sollen halbiert werden und werden dann nur noch zwischen 48 Euro und 98 Euro monatlich liegen.

Die Rechtfertigung des Referentenentwurfs, durch die Halbierung der Heizkostenkomponente komme es „zu keiner systematischen Benachteiligung einzelner Haushaltsgruppen“ (S. 2 RefE) ist verharmlosend und zynisch. Es macht die Kürzung nicht weniger unsozial, wenn alle zukünftig ein kleineres Stück vom Kuchen bekommen. Die Rechtfertigung ist aber auch insofern unzutreffend, da einkommensschwache Mieter*innen, die statistisch häufiger in unsanierten Bestandsgebäuden mit sehr schlechtem energetischem Standard leben, sehr wohl besonders hart getroffen werden, da hier der Anteil der ungedeckten Heizkosten am größten ist und eine höhere Heizkostenkomponente besondere Relevanz hat.

Erhöhung des Parameters „c“ in der Wohngeldformel (Anlage 2 zu § 19 Abs. 1 WoGG RefE)

Mit den Parametern „a“, „b“ und „c“ wird der Einfluss der zentralen Faktoren Miethöhe, Haushaltsgröße und Einkommen auf den Wohngeldanspruch gewichtet

[7] Für jede weitere im Haushalt lebende Person werden weitere 24 Euro berücksichtigt (§ 12 Abs. 6 WoGG), zukünftig jedoch nur 12 Euro.

und feinjustiert. Der Parameter „c“ bestimmt dabei, wie stark vorhandenes Einkommen leistungsmindernd angerechnet wird und wie steigendes Einkommen den Wohngeldanspruch absenkt.

Die Werte für den Parameter „c“ sollen über alle Haushaltsgrößen und Einkommensgrößen hinweg deutlich – um 58 Prozent – angehoben werden[8].

Dies führt in der Konsequenz dazu, dass bereits bei niedrigeren Einkommen dies stärker angerechnet wird und der Wohngeldanspruch schneller sinkt.

Die Behauptung, „Die Erhöhung des Parameters „c“ (…) schont dabei Haushalte mit niedrigeren Einkommen“ ist nicht nachvollziehbar und unzutreffend. Die Erhöhung senkt die Wohngeldansprüche ab, auch bei Haushalten mit geringen Einkommen.

[8] RefE, S. 96